

Rechtsmeldung | Dänemark | Bürgerliches Recht, übergreifend

## Dänemark - Vielleicht gelten bald mehr europäische Rechtsvorschriften in Dänemark / Referendum am 3.12.2015

Von Mandy Nicke

27.08.2015

(gtai) Für Dänemark gelten derzeit laut Protokoll Nr. 22 des [Vertrages von Lissabon](#) [☞](#) nicht die europäischen Vorschriften, die im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (= Artikel 67-89 des Vertrages von Lissabon) beschlossen werden. Etwas Anderes gilt nur, wenn Dänemark mit der Europäischen Union ausdrücklich ein Sonderabkommen abschließt, in dem die Geltung bestimmter europäischer Rechtsakte für Dänemark festgeschrieben ist (*retsforbehold*). Thematisch betrifft dies Verordnungen und Richtlinien aus dem Bereich sowohl der Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung als auch der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie der polizeilichen Zusammenarbeit.

Die Tatsache, dass für Dänemark diese Vorschriften erst einmal generell nicht gelten, hat zur Folge, dass bei Beschlüssen des Rates, die einstimmig angenommen werden müssen, die Zustimmung der Vertreter Dänemarks nicht erforderlich ist. Es steht Dänemark jedoch offen, auf diese Sonderrolle (dauerhaft) vollständig oder in Teilbereichen zu verzichten. Dann würden die einschlägigen europäischen Vorschriften auch in Dänemark gelten.

Dänemark kann sich aber auch entscheiden, sich auf eine Sonderrolle zu berufen, die mit der von Irland und dem Vereinigten Königreich vergleichbar ist (vgl. Protokoll Nr. 21 des Vertrages von Lissabon). Diese dürfen von Fall zu Fall entscheiden, ob die in Frage stehende Richtlinie oder Verordnung gelten soll oder nicht (*tilvalgsordning*). Bei Beschlüssen des Rates, die einstimmig angenommen werden müssen, ist auch die Zustimmung der Vertreter von Irland und des Vereinigten Königreichs erforderlich. Dies gälte dann analog auch für Dänemark.

Aufgrund von Änderungen in der polizeilichen Zusammenarbeit, an der Dänemark im Gegensatz zur Asyl- und Einwanderungspolitik ein großes Interesse hat und bei der Dänemark nicht außen vorgelassen sein möchte, sollen die Dänen nun am 3.12.2015 im Rahmen eines Referendums über folgende zwei Punkte befinden:

1. Sollen die auch für Irland und das Vereinigte Königreich geltenden Sonderregelungen auf Dänemark anwendbar sein?
2. Sollen 22 Rechtsakte aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie der polizeilichen Zusammenarbeit in Zukunft in Dänemark gelten?

Folgende 22 Rechtsakte sollen auch in Dänemark Anwendung finden:

### *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen*

- Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren
- Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
-

## DÄNEMARK - VIELLEICHT GELTEN BALD MEHR EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DÄNEMARK / REFERENDUM AM 3.12.2015

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
- Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
- Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen
- Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
- Verordnung (EG) Nr. 662/2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten über spezifische Fragen des auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts
- Verordnung (EG) Nr. 664/2009 zur Einführung eines Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten, die die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen in Ehesachen, in Fragen der elterlichen Verantwortung und in Unterhaltssachen sowie das anwendbare Recht in Unterhaltssachen betreffen
- Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung
- Verordnung (EU) Nr. 650/2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
- Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
- Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen

## *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit*

- Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer
- Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie
- Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme (Cyberkriminalität)
- Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

## DÄNEMARK - VIELLEICHT GELTEN BALD MEHR EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DÄNEMARK / REFERENDUM AM 3.12.2015

- Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)
- Richtlinie 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung

Darüber hinaus sind auch konkret zehn Rechtsakte benannt, die in Dänemark keine Anwendung finden sollen:

- Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 zur Einrichtung des Programms "Justiz" für den Zeitraum 2014 bis 2020

### *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen*

- Richtlinie 2003/8/EG zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen
- Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20.12.2010 (Rom III)



### *Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit*

- Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren
- Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren
- Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten
- Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs
- Richtlinie 2014/42/EU über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union
- Verordnung (EU) Nr. 513/2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit
- Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements

Zum Thema:

- Informationen des dänischen Parlaments (*Folketinget*) zur [Sonderrolle Dänemarks in der EU](#)  (Dänisch)

## DÄNEMARK - VIELLEICHT GELTEN BALD MEHR EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DÄNEMARK / REFERENDUM AM 3.12.2015

- [Hintergrundinformationen zum Referendum](#)  auf der Internetseite der Dänischen Rundfunkanstalt (*DR*) (Dänisch)
- Internetseite des Justiz- und Außenministeriums mit [Informationen zum Referendum](#)  (Dänisch)

### Mehr zu:

Dänemark

Bürgerliches Recht, übergreifend / Wirtschaftsrecht, einschl. Wirtschaftsstraft- und -ordnungsstraftrecht / Internationales Privatrecht / EG-Recht / Gerichtsverfassungsrecht, Prozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht / Internationale Zuständigkeit / Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, Rechtshilfe / Insolvenzrecht  
Recht

### Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte



+49 228 24 993 372



[Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.